

ZAP 15/2016, Die Menschenrechtsbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (HI10446408)

Gliederung

- I. Einleitung (HI10446409)
- II. Zulässigkeitsvoraussetzungen der Menschenrechtsbeschwerde (HI10446410)
- III. Beschwerdeeinlegung (HI10446411)
- IV. Einzelne Menschenrechte (HI10446412)
 - 1. Art. 2 EMRK – Recht auf Leben (HI10446413)
 - 2. Art. 3 EMRK – Verbot der Folter (HI10446414)
 - 3. Art. 4 EMRK – Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit (HI10446415)
 - 4. Art. 5 EMRK – Recht auf Freiheit und Sicherheit (HI10446416)
 - 5. Art. 6 EMRK – Recht auf ein faires Verfahren (HI10446417)
 - 6. Art. 7 EMRK – Keine Strafe ohne Gesetz (HI10446419)
 - 7. Art. 8 EMRK – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (HI10446420)
 - 8. Art. 9 EMRK – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (HI10446421)
 - 9. Art. 10 EMRK – Freiheit der Meinungsäußerung (HI10446422)
 - 10. Art. 11 EMRK – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (HI10446423)
 - 11. Art. 12 EMRK – Recht auf Eheschließung (HI10446424)
 - 12. Art. 13 EMRK – Recht auf wirksame Beschwerde (HI10446425)
 - 13. Art. 14 EMRK – Diskriminierungsverbot (HI10446426)
- V. Hinweise (HI10446427)
 - 1. Zusatzprotokolle (HI10446428)
 - 2. Vorläufiger Rechtsschutz (HI10446429)
 - 3. Entschädigungsansprüche (HI10446430)
 - 4. Pilotverfahren (HI10446431)
- VI. Zusammenfassung (HI10446432)

I. Einleitung

(HI10446409)

Die Anwaltschaft macht insgesamt immer noch zu wenig Gebrauch von der Menschenrechtsbeschwerde, einem (außerordentlichen) Rechtsbehelf. Der hohe Prozentsatz unzulässiger bzw. gestrichener Beschwerden wirkt auf den ersten Blick sicher abschreckend. Über weitere Gründe für die Zurückhaltung lässt sich nur spekulieren. Gewiss spielt auch die Scheu, in einer anderen als der Muttersprache zu arbeiten, eine Rolle. Dabei bietet eine Beschwerde angesichts des weiten Schutzbereichs der Menschenrechte Möglichkeiten, die teilweise weit über die eines Verfassungsbeschwerdeverfahrens hinausgehen. Man sollte sich stets vor Augen führen, dass **jeder erfolgreichen Menschenrechtsbeschwerde im Regelfall (mindestens) eine erfolglose Verfassungsbeschwerde vorangegangen** ist. Es sollte daher viel häufiger heißen: *"Dann gehen wir eben bis zum Gerichtshof für Menschenrechte (und nicht "nur" bis zum Bundesverfassungsgericht)."*

Deutschland taucht in der Statistik des Gerichtshofs verglichen mit anderen, auch wesentlich kleineren Ländern relativ selten auf. Im Jahre 2015 gab es insgesamt **elf Entscheidungen gegen Deutschland**, aber beispielsweise 84 gegen Rumänien. Aus diesen Zahlen könnte man den Schluss ziehen, dass es hierzulande im Gegensatz zu manch mehr oder weniger autokratisch regiertem Mitgliedstaat nur wenige Menschenrechtsverstöße gibt. Die in den vergangenen Jahren rasant gestiegene Zahl von Verfassungsbeschwerden spricht aber gegen eine solche Annahme. Interessant ist, dass die Erfolgsquote der (zulässigen) Beschwerden vergleichsweise hoch ist; 2015 waren mehr als 50 % der Beschwerden gegen Deutschland erfolgreich. In den vorherigen Jahren lag die Erfolgsquote

teilweise sogar noch deutlich höher (vgl. www.echr.coe.int/Documents/Stats_violation_1959_2015_ENG.pdf).

Schwerpunkt dieses Beitrags ist das **materielle Recht**, aber auch auf die Änderung des Art. 47 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs für Menschenrechte mit Wirkung zum 1.1.2016 und die sich daraus ergebenden verfahrensrechtlichen Neuerungen wird nachfolgend eingegangen.

II. Zulässigkeitsvoraussetzungen der Menschenrechtsbeschwerde

(HI10446410)

Eine Menschenrechtsbeschwerde ist zulässig, wenn sie mit den **Bestimmungen der Konvention vereinbar** ist. Der Beschwerdeführer muss **parteifähig und beschwert** sein. Der innerstaatliche Rechtsweg muss erschöpft und die Beschwerdefrist (sechs Monate nach der endgültigen innerstaatlichen Entscheidung; die Frist soll auf vier Monate verkürzt werden, vgl. Zusatzprotokoll Nr. 15) eingehalten sein, außerdem darf der der Beschwerde zugrundeliegende Sachverhalt nicht bereits von dem Gerichtshof oder einer anderen internationalen Instanz geprüft worden sein, sofern keine neuen Tatsachen vorgebracht werden; letztlich darf die Beschwerde **nicht offensichtlich unbegründet** sein und keinen Missbrauch des Beschwerderechts darstellen (vgl. Art. 35 EMRK).

Das Erfordernis der **Erschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe** wird sehr eng ausgelegt. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist im Verhältnis zu den nationalen für den Menschenrechtsschutz verantwortlichen Instanzen subsidiär, und es ist angebracht, dass zunächst die nationalen Gerichte die Möglichkeit haben, Fragen der Vereinbarkeit nationalen Rechts mit der Konvention zu klären. Art. 35 Abs. 1 EMRK betrifft nur innerstaatliche Rechtsbehelfe; er verlangt nicht, dass auch von internationalen Organisationen vorgesehene Rechtsbehelfe eingelegt wurden. Im Gegenteil, bringt der Beschwerdeführer den Fall vor eine andere internationale Untersuchungs- oder Vergleichsinstanz, kann die Beschwerde nach Art. 35 Abs. 2b der Konvention zurückgewiesen werden. Macht die Regierung den Einwand der Nichterschöpfung geltend, obliegt es ihr darzulegen, dass der Beschwerdeführer einen Rechtsbehelf nicht erschöpft hat, der effektiv und verfügbar war (vgl. www.echr.coe.int/Documents/Admissibility_guide_DEU.pdf).

Hinweis:

Ein innerstaatlicher Rechtsbehelf muss auch dann eingelegt werden, wenn hinsichtlich seiner Erfolgsaussichten Zweifel bestehen (EGMR NJW 2001, 2692 ff.). Auf das Erfordernis der Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtszuges kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn ein Rechtsbehelf im Einzelfall keinerlei Erfolgsaussicht hat.

III. Beschwerdeeinlegung

(HI10446411)

Das Verfahren zur Einlegung einer Menschenrechtsbeschwerde ist streng **formalisiert**. In Art. 47 EGMR-Verfahrensordnung (www.bmj.de/SharedDocs/Downloads/EN/Verfahrensordnung_des_Gerichtshofs.pdf?__blob=publicationFile), der die Voraussetzungen zur Anrufung des Gerichts und zur Erhebung einer vollständigen und gültigen Beschwerde festlegt, werden die entsprechenden **Anforderungen** detailliert aufgeführt.

Das nach dieser Vorschrift zu verwendende **Beschwerdeformular** kann in deutscher Sprache unter dem Link www.echr.coe.int/Documents/Application_Form_DEU.pdf heruntergeladen und am Computer ausgefüllt werden. Umfangreiche Anmerkungen des Gerichtshofs zum Ausfüllen findet man unter www.echr.coe.int/Documents/Application_Notes_DEU.pdf.

Hinweis:

Nach Art. 47 Nr. 2 lit. b EGMR-Verfahrensordnung dürfen die zusätzlichen Ausführungen zum Sachverhalt und zu den behaupteten Rechtsverletzungen einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten.

IV. Einzelne Menschenrechte

(HI10446412)

1. Art. 2 EMRK – Recht auf Leben

(HI10446413)

Das Recht jedes Menschen auf Leben wird gesetzlich geschützt. Niemand darf absichtlich getötet werden, außer durch **Vollstreckung eines Todesurteils**, das ein Gericht wegen eines Verbrechens verhängt hat, für das die Todesstrafe gesetzlich vorgesehen ist (Abs. 1). Die Todesstrafe ist damit entgegen einer landläufigen Meinung durch die Konvention grundsätzlich gedeckt. Die meisten Vertragsstaaten haben die Todesstrafe jedoch abgeschafft bzw. wenden sie nicht mehr an.

Der Gerichtshof unterscheidet zwischen der Verpflichtung, einen **verdächtigen Todesfall** bzw. eine Tötung zu untersuchen, und der Verpflichtung, ein **verdächtiges Verschwinden** zu untersuchen. Er ist der Auffassung, dass die positive Pflicht nach Art. 2 EMRK, effektive Ermittlungen vorzunehmen, eine eigenständige Pflicht ist, die einen Staat selbst dann trifft, wenn der Todesfall vor dem maßgeblichen Zeitpunkt erfolgte (Šilih gegen Slowenien [GK], § 159 – der Fall betrifft einen Todesfall, der sich vor dem maßgeblichen Zeitpunkt ereignete, wohingegen Unzulänglichkeiten und Unterlassen bei den Ermittlungen zeitlich danach lagen). Der Gerichtshof hat entschieden, dass er mit Blick auf seine temporäre Zuständigkeit die Einhaltung jener Verpflichtungen wegen des Grundsatzes der Rechtssicherheit nur in Grenzen überprüfen kann (vgl. www.echr.coe.int/Documents/Admissibility_guide_DEU.pdf).

Gray gegen Deutschland

Hier ging es um den Tod eines Patienten in seinem Zuhause im Vereinigten Königreich als Folge der Fehlbehandlung durch einen deutschen Arzt, der dem britischen nationalen Gesundheitsdienst durch einen privaten Dienstleister vermittelt worden war. Die Söhne des Patienten machten geltend, dass die Behörden in Deutschland, wo der Arzt wegen fahrlässiger Tötung verurteilt wurde, keine effektive Untersuchung der Todesumstände ihres Vaters durchgeführt hätten. Der Gerichtshof sah keine Verletzung von Art. 2 EMRK (Urt. v. 22.5.2014, NLMR 2014, 196).

C. und T. gegen Deutschland

Im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Art. 2 EMRK weist der Gerichtshof erneut darauf hin, dass Satz 1 dem Staat vorschreibt, nicht nur davon abzusehen, Leben "absichtlich" zu beenden, sondern auch angemessene Maßnahmen zu treffen, um das Leben derjenigen zu schützen, die sich in seinem Hoheitsbereich befinden (s. Rs. Vo gegen Frankreich [GK], Individualbeschwerde Nr. 53924/00, Rn 88, EGMR 2004-VIII; L.C.B. gegen Vereinigtes Königreich, Urt. v. 9.6.1998, Urteils- und Entscheidungssammlung 1998-III, S. 1403, Rn 36; Powell gegen Vereinigtes Königreich, Entsch. v. 4.5.2000, Individualbeschwerde Nr. 45305/99, EGMR 2000-V). Überdies setzen die positiven

Verpflichtungen des Staates nach Art. 2 EMRK eine unabhängige und leistungsfähige Justiz voraus, damit die Todesursache von Patienten, die unter ärztlicher Obhut stehen, festgestellt werden kann und die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden können (s. Rs. Calvelli und Ciglio gegen Italien [GK], Individualbeschwerde Nr. 32967/96, Rn 49, EGMR 2002-I; EGMR, Urt. v. 5.3.2009, Individualbeschwerden Nr. 77144/01 und 35493/05 in: www.bmjv.de/SharedDocs/EGMR/DE/20090305_77144-01_35493-05.html).

2. Art. 3 EMRK – Verbot der Folter

(HI10446414)

In Art. 3 EMRK ist einer der **wichtigsten Grundwerte der demokratischen Gesellschaften** verankert. Im Unterschied zu den meisten materiell-rechtlichen Bestimmungen der Konvention sieht Art. 3 EMRK **keine Ausnahmen** vor und nach Art. 15 Abs. 2 EMRK darf nicht einmal im Fall eines öffentlichen Notstands, der das Leben der Nation bedroht, von ihm abgewichen werden. Die Konvention enthält ein absolutes Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung, das unabhängig vom Verhalten des Betroffenen gilt. Eine Misshandlung muss ein Mindestmaß an Schwere erreichen, um in den Anwendungsbereich von Art. 3 EMRK zu fallen. Die Beurteilung dieses Mindestmaßes hängt von den gesamten Umständen des Falls ab, z.B. von der Dauer der Behandlung, ihren körperlichen oder seelischen Folgen und zuweilen dem Geschlecht, Alter und Gesundheitszustand des Opfers. Auch die bloße Androhung einer nach Art. 3 EMRK verbotenen Handlung, sofern sie hinreichend real und unmittelbar ist, kann im Widerspruch zu dieser Bestimmung stehen (vgl. EGMR, Urt. v. 11.7.2006 – 54810/00, JA 2006, 904 ff.).

Gäfen gegen Deutschland

Verurteilt wegen Entführung und Tötung eines Kindes, behauptete der Beschwerdeführer, die Polizei habe ihm mit Folter gedroht, um ihn zur Preisgabe des Aufenthaltsort des Kindes zu veranlassen (zu einer Zeit, als sie glaubten, der Junge sei noch am Leben) und dass im Verfahren Beweise gegen ihn Verwendung fanden, die durch Nötigung erbracht worden seien. Der Gerichtshof fand, dass die Drohungen einer unmenschlichen Behandlung gleichkamen, aber dass das Verfahren als Ganzes fair war. Der Gerichtshof stellte eine Verletzung von Art. 3 EMRK, jedoch keine Verletzung von Art. 6 EMRK fest (Urt. v. 30.6.2008 – 22978/05, EuGRZ 2008, 466 = NStZ 2008, 699).

Jalloh gegen Deutschland

Zwangswise Verabreichung eines Brechmittels an den Beschwerdeführer (der des Drogenhandels verdächtig war), um bei ihm das Erbrechen von Drogentütchen herbeizuführen, von denen vermutet wurde, er habe sie bei der Verhaftung geschluckt. Die Drogen wurden danach gegen ihn im Strafverfahren als Beweis benutzt; Verletzung von Art. 3 EMRK (EGMR, Urt. v. 11.7.2006 – 54810/00, JA 2006, 904 ff.).

3. Art. 4 EMRK – Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit

(HI10446415)

Ein Sklave ist ein entrechteter Mensch, der gegen seinen Willen festgehalten, verschleppt, misshandelt und wirtschaftlich ausgebeutet wird. Ein Sklave ist ein zu Besitz erklärter Mensch eines anderen Menschen. Heute ist die Sklaverei **weltweit offiziell abgeschafft**. Zuletzt im Jahr 1980 in

Mauretanien. Doch die Abschaffung existiert nur auf dem Papier – das Phänomen Sklaverei ist ungebrochen. Formen moderner Sklaverei sind politische Gefangenschaft, Kinderarbeit, Zwangsprostitution, Rekrutierung von Kindersoldaten sowie die klassischen Formen der Leibeigenschaft und wirtschaftlichen Ausbeutung (vgl. www.planet-wissen.de/geschichte/menschenrechte/sklaverei/index.html). Zwangs- und Pflichtarbeit setzt neben dem Zwangscharakter das Element der Ungerechtigkeit oder Unterdrückung voraus, weswegen in Fällen der Inpflichtnahme von Rechtsanwälten und Ärzten zur Sicherstellung eines fairen Gerichtsverfahrens und der medizinischen Versorgung aufgrund von Dienstpflichten Angehöriger freier Berufe keine Verletzung dieser Bestimmung gesehen wurde. Die in Abs. 3 EMRK vorgesehenen Ausnahmen schränken dieses Recht nicht ein sondern stecken dessen Inhalt ab und dienen als Interpretationshilfe (vgl. www.emrk.at/rechte/EMRK/art4.htm).

Ackerl u.a. gegen Österreich

Die Verpflichtung eines Richters, unter gewissen Umständen einen anderen Richter ohne zusätzliche Entlohnung zu vertreten, fällt nicht in den Anwendungsbereich des Art. 4 EMRK (EKMR v. 29.6.1994 – 20.781/92, ÖJZ 1995, 116). Die EMRK enthält keinen Anspruch auf Entlohnung für die Arbeitsleistung Strafgefangener (EKMR YB 11, 528). Wenn die Inhaftierung selbst gesetzmäßig ist, stellt die Arbeitsverpflichtung von Gefangenen keine Verletzung des Art. 4 EMRK dar und es sich um "üblicherweise" verlangte Arbeiten handelt. Dies ist aber bei Untersuchungshäftlingen fraglich (vgl. dazu die sog. Landstreicherfälle EGMR A-12, De Wilde, Ooms und Versyp). Weisungen zur Arbeitsleistung nach dem StGB, die der Resozialisierung dienen, fallen unter die Ausnahmebestimmung des Abs. 3 lit. a EMRK (EGMR Van Droogenbroeck gegen Belgien, Urte. v. 24.6.1982, EuGRZ 1984, 6, www.eugrz.info/PDF/EGMR2/urteil8.pdf).

4. Art. 5 EMRK – Recht auf Freiheit und Sicherheit

(HI10446416)

Das Schutzgut der Freiheit umfasst das Recht, **beliebige Ortsveränderungen** vorzunehmen und seinen **Aufenthaltort frei zu bestimmen**. Der Wortlaut des Art. 5 EMRK nennt neben der Freiheit auch das Recht auf Sicherheit. Diese hat aber in der Praxis kaum eine selbstständige Bedeutung. Der Begriff der "Sicherheit" wird hier nur im Zusammenhang mit der Freiheit verstanden. Einen Eingriff in die persönliche Freiheit stellt jede Freiheitsentziehung durch staatliche Organe dar. Freiheitsentziehung ist eine Maßnahme, durch die jemand gegen seinen Willen an einem bestimmten, begrenzten Ort für eine gewisse Dauer festgehalten wird. Bei Freiheitsentziehungen von nur geringer Dauer, deren Zweck nicht die Freiheitsentziehung, sondern z.B. die Identitätsfeststellung, die Erlangung einer Blutprobe oder eines Gegenstands ist, liegt kein Eingriff vor. Typische Eingriffe in das Recht aus Art. 5 EMRK enthält Abs. 1 Buchst. a–f (vgl. heinrich.rewi.hu-berlin.de/doc/emrk/Arbeitsblatt_EMRK_4.pdf).

Art. 5 Abs. 4 EMRK gewährleistet die **Haftprüfung** durch ein Gericht und ist spezieller gegenüber dem Anspruch auf ein wirksames Rechtsmittel nach Art. 13 EMRK. Größere Aufmerksamkeit erfuhr Art. 5 EMRK durch Rechtsprechung zur (nachträglich angeordneten bzw. verlängerten)

Sicherungsverwahrung in Deutschland (vgl. hierzu auch das Therapieunterbringungsgesetz aus dem Jahre 2011).

H. W. gegen Deutschland

Der Fall betraf die Überprüfung der Unterbringung eines Täters in der Sicherungsverwahrung durch deutsche Gerichte, die durch das verurteilende Gericht, zusammen mit seiner Verurteilung

wegen Sexualdelikten, vor mehr als zwölf Jahren angeordnet worden war. Es wurde eine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK festgestellt (EGMR, Urt. v. 19.9.2013 – 17167/11, *hudoc.echr.coe.int/eng?i=001-141493*).

Grosskopf gegen Deutschland

In diesem Fall ging es um die Unterbringung des Beschwerdeführers in der Sicherungsverwahrung im Anschluss an die vollständige Verbüßung seiner Freiheitsstrafe. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Sicherungsverwahrung eines Gefangenen, so, wie sie von dem urteilenden Gericht festgelegt worden war, nicht an sich die Konvention verletze, insbesondere keine Verletzung von Art. 5 EMRK vorgelegen habe (EGMR, Urt. v. 21.10.2010 – 24478/03, EuGRZ 2011, 20).

Mooren gegen Deutschland

Die Untersuchungshaft des Beschwerdeführers – wegen des Verdachts der Steuerhinterziehung – wurde nicht zügig überprüft und seinem Rechtsbeistand keine Akteneinsicht während des Verfahrens gewährt. Damit war eine Verletzung von Art. 5 Abs. 4 EMRK (Recht einer festgenommenen Person auf gerichtliche Überprüfung der Freiheitsentziehung innerhalb kurzer Frist) hingegen keine Verletzung von Art. 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) gegeben (EGMR, Urt. v. 9.7.2009 – 11364/03, EuGRZ 2009, 566).

5. Art. 6 EMRK – Recht auf ein faires Verfahren

(HI10446417)

Art. 6 EMRK ist das mit Abstand bedeutendste Menschenrecht in der Rechtsprechung des Gerichtshofes. Die dort enthaltenen Garantien sollen ein **rechtsstaatliches Verfahren** (Fair Trial), gleich ob im Zivilrecht, Strafrecht oder in anderen Verfahrensarten, gewährleisten. In diesem Zusammenhang sind vor allem von Bedeutung:

- Recht auf ein unabhängiges und faires Verfahren,
- Recht auf einen unabhängigen und unparteiischen Richter,
- Anspruch auf rechtliches Gehör,
- Begründungspflicht von Entscheidungen,
- Recht auf ein öffentliches Verfahren,
- Unschuldsvermutung,
- Recht auf Unterrichtung über die erhobene Beschuldigung,
- Recht auf Beistand,
- Recht auf einen Dolmetscher,
- und besonders wichtig: das Recht auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist.

Das Recht auf ein Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist ist Gegenstand zahlreicher Entscheidungen; Deutschland fällt hier im Gegensatz zu anderen Menschenrechten besonders negativ auf. Die Vermutung vieler Kollegen, hierzulande würden manche Verfahren nicht enden wollen, ist also nicht ganz von der Hand zu weisen. Andererseits dauern auch die Verfahren vor dem Gerichtshof häufig länger, als nach Art. 6 EMRK eigentlich zulässig wäre.

R. gegen Deutschland

In dem Individualbeschwerdeverfahren stellte der EGMR in einem sog. Piloturteil (s. dazu D IV) Verstöße gegen Art. 6 EMRK (überlange Verfahrensdauer) und Art. 13 EMRK (fehlender Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren) fest. Dabei führte der Gerichtshof aus, dass die überlange Verfahrensdauer vor deutschen Gerichten ein strukturelles Problem darstellt und forderte die Bundesrepublik auf, innerhalb eines Jahres nach Endgültigkeit des Urteils einen wirksamen Rechtsschutz gegen überlange Gerichtsverfahren einzuführen, EGMR, Piloturteil v. 2.9.2010 – 46344/06 in: www.bmjv.de/DE/Themen/Menschenrechte/EntscheidungenEGMR/EntscheidungenEGMR_node.html

N.N. gegen Österreich

Ganz aktuell hat der Gerichtshof klargestellt, dass die Konvention auch berufsrechtliche Disziplinarmaßnahmen ohne Anhörung des Betroffenen verbietet. Der Fall betraf einen österreichischen Strafverteidiger. Die Rechtsanwaltskammer verhängte ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung ein einstweiliges Vertretungsverbot, EGMR, Urt. v. 5.4.2016 – Beschwerde-Nr. 33060/10, ZAP EN-Nr. 423/2016.

Sürmeli gegen Deutschland

Der Fall befasste sich mit der Länge der Verfahren vor nationalen Gerichten. Der Gerichtshof befand, dass eine Verfassungsbeschwerde nicht als Rechtsmittel gegen übermäßig lange, immer noch anhängige, Gerichtsverfahren betrachtet werden kann und sah eine Verletzung von Art. 13 EMRK – Recht auf wirksame Beschwerde – und Art. 6 EMRK – Recht auf ein faires Verfahren – (EGMR, Urt. v. 8.6.2006 – 75529/01, FamRZ 2007, 1449–1453 = NJW 2006, 2389–2394).

D.E. gegen Deutschland

Der Gerichtshof weist mit dieser Entscheidung abermals darauf hin, dass die Angemessenheit der Verfahrensdauer nach den Umständen der Rechtssache sowie unter Berücksichtigung folgender Kriterien zu beurteilen ist: Die Komplexität des Falles, das Verhalten des Beschwerdeführers und der zuständigen Behörden sowie die Bedeutung des Rechtsstreits für den Beschwerdeführer (EGMR, Urt. v. 16.7.2009 – 1126/05, ZAP EN-Nr. 719/2009).

Bock gegen Deutschland

Hier wurde die überlange Verfahrensdauer vor dem Verwaltungsgericht wegen einer Klage auf 7,99 EUR gerügt. Der Beschwerdeführer berief sich auf Art. 6 und Art. 13 EMRK. Der Gerichtshof erachtete die Beschwerde als Missbrauch des Beschwerderechts (EGMR, Urt. v. 19.1.2010 – 22051/07, EuGRZ 2010, 42; NJW 2010, 1581).

6. Art. 7 EMRK – Keine Strafe ohne Gesetz

(HI10446419)

Art. 7 EMRK enthält das Verbot rückwirkender Strafgesetze, das Analogieverbot, den Grundsatz "**nulla poena sine lege**", das Prinzip der Gesetzmäßigkeit strafrechtlicher Verurteilungen und das Rückwirkungsverbot. Aus deutscher Sicht hat Art. 7 EMRK vor allem bei der strafrechtlichen Aufarbeitung des sog. Schießbefehls an der ehemaligen innerdeutschen Grenze Bedeutung erlangt.

Streletz, Kessler, Krenz und K.-H. W. gegen Deutschland

Der Fall betraf die Verurteilung von Führungspersönlichkeiten der ehemaligen DDR wegen Mordes nach der Wiedervereinigung, da sie durch die Beteiligung an Entscheidungen auf höchster Ebene maßgeblich am Tod von Menschen beteiligt waren, die versucht hatten, in den Westen zu fliehen. Die Beschwerdeführer trugen vor, dass die Taten, wegen derer sie verurteilt wurden zum Zeitpunkt der Begehung kein Unrecht dargestellt hätten und dass deshalb ihre Verurteilung durch deutsche Gerichte unrechtmäßig gewesen sei. Der Gerichtshof stellte aber keine Verletzung von Art. 7 EMRK fest (EGMR, Urt. v. 22.3.2001 – 34044/96, NJW 2001, 3035–3041).

7. Art. 8 EMRK – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

(HI10446420)

Art. 8 EMRK enthält eine nur schwach formulierte Gewährleistung. Er verpflichtet die Vertragsstaaten zur Achtung des Jedermann zustehenden Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Dies umfasst namentlich die **Unverletzlichkeit der Wohnung** sowie die Gewährleistung eines **Brief- und Telekommunikationsgeheimnisses**. Art. 8 EMRK beschreibt damit einen Teilbereich des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Er schützt dieses Recht jedoch nur insoweit, wie er für Eingriffe einen Gesetzesvorbehalt fordert und verlangt, dass der Eingriff "*in einer demokratischen Gesellschaft notwendig*" sein muss, was etwa politisch motivierte Eingriffe ausschließt. Darüber hinaus verlangt die Menschenrechtskonvention eine Rechtfertigung des Eingriffs aus Gründen

- der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (einschließlich der Moral),
- der öffentlichen Gesundheit,
- der nationalen Sicherheit,
- des wirtschaftlichen Wohls des Staates,
- der Kriminalprävention oder
- zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Bestandteil des Rechts auf Achtung des Privatlebens ist auch das **Recht auf informationelle Selbstbestimmung**. Art. 8 EMRK enthält damit auch eine rudimentäre Verpflichtung der Staaten zum Schutz der Daten seiner Bürger (www.menschenrechtskonvention.eu/privatsphaere-und-familienleben-9292/).

Hinweis:

Art. 8 EMRK fordert nur eine Achtung der Wohnung, gewährleistet allerdings nicht (wie Art. 13 GG) deren Unverletzlichkeit (vgl. www.menschenrechtskonvention.eu/unverletzlichkeit-der-wohnung-9334/).

Kolesnichenko gegen Russland (Durchsuchung einer Anwaltskanzlei)

Der Begriff "Wohnung" in Art. 8 EMRK umfasst nicht nur die Privatwohnung, sondern auch Geschäftsräume, insbesondere die Kanzlei eines Rechtsanwalts. Die Verfolgung und Behinderung

von Anwälten berührt den Kernbereich des Konventionssystems. Deswegen muss die Durchsuchung einer Anwaltskanzlei besonders sorgfältig geprüft werden. Die Durchsuchung ist ein Eingriff in das in Art. 8 EMRK geschützte Recht auf Wohnung. Bei der Prüfung, ob sie "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" i.S.v. Art. 8 Abs. 2 EMRK ist, stellt der Gerichtshof insbesondere darauf ab, ob es im staatlichen Recht wirksame Garantien gegen Missbrauch und Willkür gibt. Bei Durchsuchung einer Anwaltskanzlei müssen unabhängige Zeugen zugezogen werden, die beurteilen können, ob geschützte Unterlagen eingesehen und beschlagnahmt werden. Wenn sie keine juristische Ausbildung haben, sind sie keine geeigneten Zeugen. Bei der Beurteilung der Notwendigkeit berücksichtigt der Gerichtshof die Auswirkungen einer Durchsuchung auf die Arbeit und den Ruf eines Anwalts. Die Durchsuchungsanordnung muss, soweit das praktisch möglich ist, begrenzt und so gefasst sein, dass sie die Auswirkungen in angemessenen Grenzen hält (EGMR, Urt. v. 9.4.2009 – 19856/04, NJW 2010, 2109 ff.).

Wieser und Bicos Beteiligungen GmbH gegen Österreich

Durchsuchung und Beschlagnahme elektronischer Daten einer Anwaltskanzlei – Verletzung des Art. 8 EMRK (EGMR, Urt. v. 16.10.2007 – 74.336/01, NJW 2008, 3409 = ÖJZ 2008, 246).

8. Art. 9 EMRK – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

(HI10446421)

Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit ist ein elementares Grundrecht. Der Schutzbereich umfasst:

- den Glauben als Beziehung des Menschen zu letztinstanzlichen Gehalten,
- die religiöse und weltanschauliche Überzeugung,
- das Gewissen als innerer individueller Gerichtshof (Kant),
- Kultus im Sinne von religiösen Handlungen (vgl. www.uni-protokolle.de/Lexikon/Religionsfreiheit.html).

Singh gegen Frankreich (Ausstellung eines Führerscheins nur aufgrund eines Fotos ohne Turban)

Die Beschwerde war unzulässig, weil die Verpflichtung zur Abbildung im Führerschein nur ohne Kopfbedeckung zulässig war; dies entsprach der geltenden Rechtslage und verfolgte auch einen legitimen Zweck (Schutz der öffentlichen Sicherheit), um den Fahrer zu identifizieren und sich über die Fahrerlaubnis zu vergewissern. Dies stellt überdies nur eine punktuelle Maßnahme dar – Eingriff gerechtfertigt und verhältnismäßig zum verfolgten Ziel (Zulässigkeitsentscheidung v. 13.11.2008, Beschwerde-Nr. 24.479/07).

Wasmuth gegen Deutschland

Ein Steuerzahler beschwerte sich über die verpflichtende Angabe auf der Lohnsteuerkarte, aus der hervorgeht, dass er keiner kirchensteuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört. Keine Verletzung von Art. 8 EMRK – Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) oder Art. 9 EMRK – Religionsfreiheit (EGMR, Urt. v. 17.2.2011 – 12884/03, NVwZ 2011, 1503).

Siebenhaar gegen Deutschland

Hier ging es um die Beschwerde einer bei einer evangelischen Kirchengemeinde angestellten Kindergärtnerin über ihre fristlose Kündigung wegen ihrer aktiven Mitgliedschaft in einer anderen Religionsgemeinschaft. Keine Verletzung von Art. 9 EMRK (EGMR, Urt. v. 3.2.2011 – 18136/02, NZA 2012, 199).

9. Art. 10 EMRK – Freiheit der Meinungsäußerung

(HI10446422)

Die Meinungsäußerungsfreiheit, verstanden als das **subjektive Recht** auf freie Rede sowie freie Äußerung und private oder öffentliche Verbreitung einer Meinung in Wort, Schrift und Bild sowie allen weiteren verfügbaren Übertragungsmitteln, ist ein als Schutzrecht gegen den Staat verstandenes Menschenrecht und *conditio sine qua non* für ein demokratisches Staatswesen (vgl. www.menschenrechtskonvention.eu/freie-meinungsauesserung-9295/).

Axel Springer AG gegen Deutschland

Der Fall betraf das von einem deutschen Gericht gegen den Springer-Verlag verhängte Verbot, in der Zeitung Bild weitere Artikel über bestimmte Äußerungen im Jahr 2005 des damaligen stellvertretenden Vorsitzenden der FDP-Bundestagsfraktion Thiele zu veröffentlichen. Dieser hatte Zweifel geäußert hinsichtlich der Bedingungen und Umstände, die der Ernennung des ehemaligen Bundeskanzlers Schröder als Vorsitzender des Aufsichtsrates des deutsch-russischen Konsortiums Nordeuropäische Gaspipeline (NEGP) vorangegangen waren. Verletzung von Art. 10 EMRK (EGMR, Urt. v. 10.7.2014 – 48311/10, AfP 2016, 24 = GRUR 2015, 709 = NJW 2015, 1501).

10. Art. 11 EMRK – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

(HI10446423)

Aufgrund der großen Bedeutung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit wird der **Schutzbereich** von Art. 11 EMRK **weit ausgelegt**. Die Versammlungsfreiheit erfasst jedes Zusammentreffen von Menschen, um gemeinsam Meinungen zu äußern oder auszutauschen. Erfasst sind private Zusammenkünfte, aber auch Versammlungen in der Öffentlichkeit und Demonstrationen. Nicht geschützt sind spontane Treffen und Zusammenkünfte gesellschaftlicher Art. Geschützt werden grundsätzlich **nur friedliche Versammlungen**. Die Vereinigungsfreiheit erfasst alle auf Dauer angelegten, organisatorisch verfestigten Zusammenschlüsse (Organisationen). Der Zweck der Vereinigung ist irrelevant, es werden z.B. auch wirtschaftliche Vereinigungen und Parteien geschützt, nicht aber öffentlich-rechtliche Institutionen. Die positive Vereinigungsfreiheit bezeichnet das Recht, sich zu Vereinigungen zusammenschließen zu können, während die negative Vereinigungsfreiheit das Recht bezeichnet, einer Vereinigung nicht beitreten zu müssen (vgl. www.jura.uni-tuebingen.de/professoren_und_dozenten/heinrich/materialien/materialien-zur-europaeischen-konvention-zum-schutze-der-menschenrechte-und-grundfreiheiten-emrk-pdf).

Schwabe und M.G. gegen Deutschland

Der Gerichtshof hat die Festnahme mehrerer Personen im Zusammenhang mit dem G8-Gipfel in Heiligendamm zum Zwecke des sog. Polizeigewahrsams als Verstoß gegen die Menschenrechtskonvention beanstandet (EGMR, Urt. v. 1.12.2011 – 8080/08 und 8577/08, EuGRZ 2012, 141 = NVwZ 2012, 1089).

Baczkowski gegen Polen (Verbot einer Homosexuellenveranstaltung)

Die Frage der Opfereigenschaft i.S.d. Art. 34 EMRK (Aufhebung des Verbots durch die Berufungsbehörde nach der beabsichtigten Veranstaltung) sowie der Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs hatte der EGMR bereits in seiner Zulässigkeitsentscheidung bejaht, diese wird im Urteil nicht anders beurteilt. Verletzung des Art. 11 EMRK; die Veranstaltung hat zwar stattgefunden und das Verbot wurde im Nachhinein aufgehoben. Die Beschwerdeführer gingen dabei aber ein Risiko ein. Die Vermutung der Rechtmäßigkeit ist ein wesentlicher Aspekt der effektiven und ungehinderten Ausübung der Versammlungsfreiheit und sie konnten durch das Verbot davon abgehalten werden, sich daran zu beteiligen (EGMR, Ur. v. 3.5.2007 – Beschwerde-Nr. 1543/06).

11. Art. 12 EMRK – Recht auf Eheschließung

(HI10446424)

In seinem Art. 12 EMRK gewährleistet die EMRK das Recht eines jeden erwachsenen Bürgers, eine **Ehe** einzugehen **und** eine **Familie** zu gründen. Traditionell wird die Ehe als dauerhafte Verbindung zwischen einem Mann und einer Frau verstanden. Auch der 1950 verabschiedeten Menschenrechtskonvention dürfte dieses Eheverständnis zugrunde liegen. Als Familie wird dagegen eine Hausgemeinschaft (lateinisch: familia) und Lebensgemeinschaft verstanden, die durch Heirat, Partnerschaft, Adoption oder Abstammung begründet wurde. Dagegen war nach traditionellem Verständnis die Familie eine aus Eltern und Kindern bestehende Lebensgemeinschaft. Die Ehe galt seit der Antike – aber wohl nicht mehr nach heutigem Verständnis – als eine Vorbedingung für den Beginn einer Familie, die als Baustein einer Gemeinschaft und der Gesellschaft angesehen wurde. Kennzeichnend für eine Familie ist jedoch auch heute noch das Zusammenleben von mindestens zwei Generationen (vgl. www.menschenrechtskonvention.eu/eheschliessung-9294/).

Enrico Oliari und weitere gegen Italien

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschied, dass die Europaratsstaaten verpflichtet sind, die Beziehung gleichgeschlechtlicher Paare im Sinne einer eingetragenen Partnerschaft rechtlich anzuerkennen und zu regeln. Da Italien keine entsprechende Form der Anerkennung kennt, verurteilte er das Land wegen Verletzung von Art. 8 EMRK. Die Beschwerde gestützt auf Art. 12 EMRK erklärte der EGMR als unzulässig (Urteil, Ziff. 189 ff.). Aus Art. 12 EMRK lasse sich heute noch keine Verpflichtung der Staaten ableiten, gleichgeschlechtlichen Paaren das Eingehen einer Ehe zu ermöglichen. Zwar ginge die Entwicklung in einigen Europaratsstaaten in Richtung Zulassung zur Ehe – im Zeitpunkt des Urteils ermöglichten elf Mitgliedstaaten die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare –, trotzdem halte er an seiner Praxis gemäß Urteil im Fall Schalk und Kopf gegen Österreich fest, dass diesbezüglich kein Konsens zwischen den Europaratsstaaten bestehe und der Entscheid damit der Beurteilung der einzelnen Staaten zu überlassen sei (Ur. v. 21.7.2015 – Nr. 18766/11 u. 36030/11 in: www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/europarats-organe/egmr/urteile/italien-gleichgeschlechtliche-partnerschaft-einfuehren).

12. Art. 13 EMRK – Recht auf wirksame Beschwerde

(HI10446425)

Nach Art. 13 EMRK sind alle Staaten, die der Menschenrechtskonvention beigetreten sind, verpflichtet, jedermann eine effektive Möglichkeit des Rechtsschutzes für alle Fälle vorzusehen, in denen eine

Verletzungen der in der Konvention garantierten Menschenrechte und Grundfreiheiten im Raum steht. Dieses Recht steht neben dem im zweiten Abschnitt der Konvention vorgesehen Rechtsschutz vor dem EGMR durch die Verfahren der **Individualbeschwerde bzw. der Staatenbeschwerde**. Anders als Abschnitt II der Konvention richtet sich Art. 13 EMRK an ihre Signatarstaaten und verpflichtet diese zur Gewährleistung einer innerstaatlichen Rechtsschutzmöglichkeit bei Verletzung von Konventionsrechten. Im deutschen Recht erweist sich insoweit als ein Problem, das die EMRK innerstaatlich nur im Rang eines einfachen Bundesgesetzes steht. Dies führt dazu, dass ihr – über den Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit der deutschen Rechtsordnung hinaus – kein genereller Vorrang gegenüber den Gesetzen der Bundesrepublik zukommt, sondern im Gegenteil sogar konventionswidrige Gesetze nach dem "lex posterior" – oder "lex specialis" – Grundsatz ein Vorrang vor der Menschenrechtskonvention zukommen kann. Dies ist in weiten Bereichen zunächst ohne Auswirkung, da die Gewährleistungen der EMRK weitestgehend auch Aufnahme in den Grundrechtekatalog des deutschen Grundgesetzes gefunden haben. Allerdings wird das Problem immer dann virulent, wenn die Gewährleistungen der Menschenrechtskonvention – etwa in der Auslegung durch den EGMR – über die grundrechtlichen Gewährleistungen des Grundgesetzes hinausgehen (vgl. www.menschenrechtskonvention.eu/beschwerderecht-und-effektiver-rechtsschutz-9297/).

Hinweis:

Das Beschwerderecht ist **akzessorisch**, damit abhängig von einem anderen in der EMRK garantierten Recht (häufig Art. 6 EMRK).

L. gegen Deutschland und 26 weitere Mitgliedstaaten der EU

Die Beschwerdeführer sind Rechtsnachfolger von Opfern eines während des Zweiten Weltkriegs von Soldaten der deutschen Streitkräfte am 13.12.1943 in Kalavryta in Griechenland begangenen Massakers. Keine Verletzung von Art. 6 und 13 EMRK durch die Entscheidung des EuGH, die Verordnung des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) in Verfahren vor den griechischen Gerichten, in denen die Beschwerdeführer eine Schadensersatzforderung gegen die Bundesrepublik Deutschland geltend machten, für nicht anwendbar zu erklären (Unzulässigkeit der Beschwerden, Entscheidung v. 3.4.2012, Beschwerde-Nr. 37937/07 in: www.bmjv.de/SharedDocs/EGMR/DE/20120403_37937_07.html).

U. O. gegen Deutschland (Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs)

Der Beschwerdeführer rügte nach Art. 13 EMRK, dass ihm nach der deutschen Rechtsordnung kein wirksamer Rechtsbehelf zur Beanstandung der Verfahrensdauer vor den Sozialgerichten zur Verfügung gestanden habe. Der Gerichtshof verweist auf seine bereits in verschiedenen Urteilen und Entscheidungen – auch in Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland – gefestigte Spruchpraxis in Bezug auf Rügen wegen Verletzung des Rechts auf Verhandlung innerhalb einer angemessenen Frist sowie wegen mangelnder Verfügbarkeit einer wirksamen Beschwerde, die geeignet ist, einer Verletzung dieses Rechts abzuhelpen (s. Sürmeli gegen Deutschland [GK], Individualbeschwerde Nr. 75529/01; Nold gegen Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 27250/02, 29.6.2006; Stork gegen Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 38033/02, 13.7.2006; Klasen gegen Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 75204/01, 5.10.2006; Grässer gegen Deutschland, Individualbeschwerde Nr. 66491/01, 5.10.2006; Herbst gegen Deutschland, Individualbeschwerde

Nr. 20027/02, 1.1.2007). In dem Verfahren hat die Bundesrepublik Deutschland durch eine einseitige Erklärung anerkannt, dass die Dauer des streitgegenständlichen Verfahrens nicht mit dem Erfordernis der "angemessenen Frist" i.S.v. Art. 6 Abs. 1 EMRK vereinbar ist und dem Beschwerdeführer im konkreten Fall kein Rechtsbehelf zur Verfügung stand, der den Anforderungen des Art. 13 EMRK genügt (EGMR, Entscheidung v. 1.4.2008, Individualbeschwerde Nr. 35000/05 in: www.bmju.de/SharedDocs/EGMR/DE/20080401_35000-05.html).

13. Art. 14 EMRK – Diskriminierungsverbot

(HI10446426)

Der Gerichtshof hat wiederholt entschieden, dass Art. 14 EMRK lediglich eine **Ergänzung der übrigen materiell-rechtlichen Bestimmungen** der Konvention und der Protokolle dazu darstellt. Er existiert nicht für sich allein, da er nur in Bezug auf den "*Genuss der Rechte und Freiheiten*", die durch diese Bestimmungen geschützt sind, Wirkung entfaltet. Obgleich die Anwendung von Art. 14 EMRK eine Verletzung dieser Bestimmungen nicht voraussetzt – und er insoweit autonom ist –, kann es Raum für seine Anwendung nur geben, wenn der in Frage stehende Sachverhalt **unter eine oder mehrere dieser Bestimmungen** fällt. In Rechtssachen, die sich aus Individualbeschwerden ergeben, ist es nicht Aufgabe des Gerichtshofs, die innerstaatlichen Rechtsvorschriften abstrakt zu prüfen; er muss vielmehr prüfen, in welcher Weise diese Rechtsvorschriften unter den jeweiligen Umständen auf den Beschwerdeführer angewendet wurden und ob ihre Anwendung im vorliegenden Fall eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung des Beschwerdeführers zur Folge hatte. Nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ist eine unterschiedliche Behandlung i.S.v. Art. 14 EMRK diskriminierend, wenn es für sie **keine sachlichen und vernünftigen Gründe gibt**, d.h. wenn mit ihr **kein legitimes Ziel** verfolgt wird oder die eingesetzten Mittel zum angestrebten Ziel **nicht in einem angemessenen Verhältnis** stehen. Nur wenn sehr schwerwiegende Gründe vorgetragen werden, kann eine unterschiedliche Behandlung beispielsweise wegen des Geschlechts oder wegen nichtehelicher und ehelicher Geburt als mit der Konvention vereinbar angesehen werden. Dasselbe gilt etwa für eine unterschiedliche Behandlung des Vaters eines aus einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft hervorgegangenen Kindes gegenüber dem Vater eines Kindes, das in einer durch Ehe begründeten Beziehung geboren wurde (EGMR, Urt. v. 3.12.2009 – 22028/04 – Verstoß gegen Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK).

Sfountouris u.a. gegen Deutschland

Hier ging es um die Weigerung deutscher Gerichte, den Nachkommen von Opfern eines SS-Massakers 1944 in Griechenland Entschädigung zuzusprechen. Die Beschwerdeführer beriefen sich auf Art. 1 EMRK Protokoll Nr. 1 (Schutz des Eigentums) und Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot). Der Gerichtshof erklärte die Beschwerde für unzulässig und unterstrich, dass die Beschwerdeführer keine berechtigte Erwartung haben konnten, eine Entschädigung für den erlittenen Schaden zu erhalten (EGMR, Urt. v. 31.5.2011 – 24120/06, EuGRZ 2011, 477).

Sahin gegen Deutschland & Sommerfeld gegen Deutschland

Weigerung deutscher Gerichte, zwei Vätern Umgang mit ihren unehelich geborenen Kindern zu gewähren. Darin lag eine Verletzung von Art. 14 i.V.m. Art. 8 EMRK (EGMR, Urt. v. 8.7.2003 – 30943/96 u. 31871/96, EuGRZ 2004, 707 = FamRZ 2004, 337 bzw. EuGRZ 2004, 711 = FamRZ 2004, 337).

V. Hinweise

(HI10446427)

1. Zusatzprotokolle

(HI10446428)

Die Europäische Menschenrechtskonvention EMRK wird durch 16 **Zusatzprotokolle** (ZP) ergänzt. Das erste, vierte, sechste, siebente, zwölfte und 13. Zusatzprotokoll enthalten materiell-rechtliche Bestimmungen, also im Vergleich zur EMRK **zusätzliche Menschenrechte** (etwa der Schutz des Eigentums in ZP 1 Art. 1) oder **erweiterte Menschenrechte** (so dehnt ZP 12 das auf Konventionsrechte beschränkte Diskriminierungsverbot aus zu einem allgemeinen Diskriminierungsverbot). Die übrigen Zusatzprotokolle änderten den **Verfahrensablauf** vor dem Gericht oder sprachen dem Gericht **mehr Kompetenzen** zu. Speziell ist, dass die Verfahrensänderungen jeweils **für alle Staaten** gelten (und die EMRK abändern). Deshalb müssen diese ZP, im großen Unterschied zu den materiell-rechtlichen ZP, auch von allen Vertragsstaaten unterzeichnet und ratifiziert werden, bevor die Verfahrensänderung in Kraft treten kann. Ältere verfahrensrechtliche ZP wurden sukzessive von den jüngeren überlagert (www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/europarat-abkommen/zusatzprotokolle/).

2. Vorläufiger Rechtsschutz

(HI10446429)

Vorläufige Maßnahmen können **auf Antrag und von Amts wegen** gem. Art. 39 EGMR-Verfahrensordnung erlassen werden. Der Gerichtshof hat eine Faxnummer speziell für Anträge auf Erlass vorläufiger Maßnahmen eingerichtet: +33 (0)3 88 41 39 00. Annahmezeiten für Faxe und Briefe: Montag bis Freitag von 8:00 bis 16:00 Uhr. Nach 16:00 Uhr eingereichte Anträge werden normalerweise nicht mehr am selben Tag bearbeitet. Auf der ersten Seite des Antrags sollte im Fettdruck "*Rule 39. Urgent*" stehen. In Ausweisungs- und Auslieferungsfällen sollte außerdem angegeben werden: "*Abschiebung vorgesehen für (Datum, Zeit und Zielort): (...)*"

Anträge auf vorläufige Maßnahmen dürfen nur mit **Zustimmung des Beschwerdeführers** beim Gerichtshof eingereicht werden. Der Antrag sollte zusammen mit einem vollständig ausgefüllten Beschwerdeformular eingereicht werden. Stellt ein Vertreter den Antrag, so ist eine Vollmacht beizufügen oder innerhalb weniger Tage nachzureichen.

Hinweis:

Kopien aller für den Antrag relevanten Entscheidungen, insbesondere Entscheidungen der nationalen Gerichte oder sonstiger Behörden und Kopien aller sonstigen Unterlagen, die die beim Gerichtshof vorgebrachten Behauptungen belegen, sind dem Antrag beizufügen (www.echr.coe.int/Documents/Interim_Measures_DEU.pdf).

3. Entschädigungsansprüche

(HI10446430)

Der Anspruch auf eine **gerechte Entschädigung** ist in Art. 41 EMRK geregelt: "*Stellt der Gerichtshof fest, dass diese Konvention oder die Protokolle dazu verletzt worden sind, und gestattet das innerstaatliche Recht der Hohen Vertragspartei nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Verletzung, so spricht der Gerichtshof der verletzten Partei eine gerechte Entschädigung zu, wenn dies notwendig ist.*"

Neben einem **eventuellen immateriellen Schaden**, etwa wegen einer überlangen Verfahrensdauer oder ungerechtfertigter Haft, können auch **Kosten und Auslagen** erstattet werden. Nach der

Rechtsprechung des Gerichtshofs hat ein Beschwerdeführer nur insoweit Anspruch auf Ersatz von Kosten und Auslagen, als nachgewiesen wurde, dass diese tatsächlich und notwendigerweise entstanden sind und der Höhe nach angemessen waren (EGMR, Urt. v. 22.1.2009 – 45749/06, JR 2009, 172–175 = NStZ 2010, 262 = StV 2009, 561–563). **Zinsen** werden nach Ermessen zugesprochen; für die Berechnung der Verzugszinsen wird häufig der Spitzenrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank zuzüglich drei Prozentpunkten zugrunde gelegt.

4. Pilotverfahren

(HI10446431)

Viele der ungefähr 69.000 vor dem EGMR anhängigen Fälle sind sog. **Wiederholungsfälle**, die aus einer verbreiteten Fehlfunktion auf innerstaatlicher Ebene resultieren. Das Piloturteilsverfahren gem. Art. 61 EGMR-Verfahrensordnung wurde als Technik entwickelt, um die **strukturellen Probleme** zu identifizieren, die den Wiederholungsfällen in vielen Ländern zugrunde liegen und um den Staaten eine Verpflichtung aufzuerlegen, sich dieser Probleme anzunehmen. Wenn dem Gerichtshof mehrere Beschwerden vorliegen, die auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind, kann er einen oder mehrere Fälle für eine vorrangige Behandlung nach dem Piloturteilsverfahren auswählen. Im Piloturteilsverfahren besteht die Aufgabe des Gerichtshofs nicht nur darin zu entscheiden, ob im jeweiligen Fall eine Verletzung der EMRK vorgelegen hat, sondern auch, das strukturelle Problem zu identifizieren und der Regierung gegenüber **klare Angaben** zu machen, wie das **Problem zu beheben** ist. Ein Hauptelement des Piloturteilsverfahrens bildet die Möglichkeit, ähnliche Fälle für eine gewisse Zeit **zurückzustellen** unter der Bedingung, dass die Regierung umgehend handelt, indem sie Maßnahmen auf nationaler Ebene trifft, die dazu nötig sind, dem Urteil Folge zu leisten. Der Gerichtshof kann allerdings jederzeit die Prüfung vertagter Fälle wieder aufnehmen, wenn das Rechtsinteresse dies erfordert. Seit 2006 stellte der Gerichtshof beispielsweise immer wieder fest, dass **Deutschland** nicht dafür Sorge trug, dass Verfahren vor den Verwaltungsgerichten innerhalb angemessener Frist durchgeführt werden und dass kein wirksamer Rechtsbehelf gegen die überlange Verfahrensdauer zur Verfügung stand (vgl. www.echr.coe.int/Documents/FS_Pilot_judgments_DEU.pdf).

Dies führte in der Folge zu dem Piloturteil vom 2.9.2010 in dem Individualbeschwerdeverfahren R. gegen Deutschland (Nr. 46344/06, s.o. Beispiel zu Art. 6 EMRK).

VI. Zusammenfassung

(HI10446432)

Die Menschenrechte bzw. das Beschwerdeverfahren sollten vermehrt in den Fokus des anwaltlichen Arbeitsalltags gestellt werden. Selbstverständlich wird man nicht jedes Jahr eine entsprechende Beschwerde erheben, andererseits haben die aufgeführten Beispielfälle – überwiegend mit Deutschland als Beschwerdegegner – hoffentlich im Ansatz verdeutlicht, was vor nationalen Behörden und Gerichten in Bezug auf Menschenrechte **nicht optimal abläuft** und damit sind nicht in erster Linie oder ausschließlich die überlangen Verfahrensdauern gemeint.

Im Bewusstsein der Öffentlichkeit sind zumeist strafrechtliche Fälle wie etwa die Sicherungsverwahrung präsent, wenn über die Verletzung von Menschenrechten berichtet wird. Die vorrangige Bedeutung der Menschenrechte auf das Straf- und Strafvollstreckungsrecht zu reduzieren, greift aber zu kurz. Das Recht auf ein faires Verfahren aus Art. 6 EMRK etwa gilt für **alle Verfahrensarten**. Egon Schneider hatte in seinem Justizspiegel zahlreiche und z.T. erschreckende Beispiele für Verstöße gegen den Grundsatz des Fair-Trail vor allem in Zivil- aber auch in Verwaltungsprozessen gesammelt. In vielen Fällen ging es dort um die Ablehnung von Befangenheitsanträgen. Aber auch das Recht auf einen unabhängigen und unparteiischen Richter ist ein Menschenrecht.

Im Hinblick auf die in Zukunft wahrscheinlich häufigeren Abschiebungen von Ausländern werden beispielsweise die Art. 5, 6, 8 und 13 EMRK größere Bedeutung gewinnen. Auch die Zahl der

Untätigkeitsklagen von Asylbewerbern gegen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bamf) ist laut einem Medienbericht (Thüringer Allgemeine v. 11.6.2016) im ersten Quartal 2016 um mehr als 40 % gestiegen. Dies geht aus der Antwort des Bundesinnenministeriums auf eine Kleine Anfrage der Linkspartei hervor. Im Bereich der Menschenrechte gibt es also auch zukünftig viel zu tun.

Autor: Rechtsanwalt a.D. Ralf Rödel, Nottuln

ZAP F. 25, S. 815–826